



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Nachgenehmigung der bestehenden Wohnung Nr. 5 im Dach/- Obergeschoss mit Einbau von 4 Dachgauben, Außentreppe mit Balkon auf der Nordseite, Einhausung von einem Teil des bestehenden Balkon auf der Südseite sowie Neubau einer Garage mit Stellplatz Gemarkung Nierdaschau i. Chiemgau, Fl.Nr. 82/31	139
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung Gemarkung Prien a. Chiemsee, Fl.Nr. 740/2	140
Vollzug der Baugesetze; Implementierung von 2 Ladesäulen und 4 Ladeplätze inkl.. Transformator mit Werbeanlagen hier: Änderung der Parkplatzsituation Gemarkung Bad Aibling, Fl.Nr. 663/2	141
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung des bestehenden Apartment Nr. 2 zu einer osteopathischen Praxis Gemarkung Kiefersfelden, Fl.Nr. 87	142
Vollzug der Baugesetze; Temporäre Nutzungsänderung eines Hotels in eine Flüchtlingsunterkunft mit einer zeitlichen Begrenzung bis Ende des Jahres 2033 Gemarkung Oberaudorf, Fl.Nr. 321/15	143
Sturmwarndienst Simssee	144

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wildbach Ameranger Dorfbach von Fluss-km 2,74 bis 4,35 (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Amerang	145
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578); hier: Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Tattenhausen, Gemeinde Großkarolinenfeld	148

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage durch Errichtung einer zweiten Dampfkesselanlage als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage auf den Flurnummern 1630/12, 1684/7 Gemarkung und Gemeinde Raubling	149
--	-----

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG durch Erweiterung der bestehenden Genehmigung um die Behandlung von MKW kontaminierten Böden gem. 8.7.1.1 der 4. BImSchV und Sanierung und Erweiterung der bestehenden Lagerboxen auf gleiches Niveau des Bestandes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1236, Gemarkung Pang, Gemeinde Raubling.	150
---	-----

Finanzwesen

Vollzug des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG); Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe (Wasserabgabesatzung WAS)	152
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG); Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe (BGS/WAS).....	162

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum
Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-
und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-;
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wildbach Ameranger Dorfbach von Fluss-km 2,74 bis 4,35
(Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Amerang

Anlage 2 zum
Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes - WVG -
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578);
hier: Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes Tattenhausen, Gemeinde Großkarolinenfeld

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Nachgenehmigung der bestehenden Wohnung Nr. 5 im Dach/- Obergeschoss mit Einbau von 4 Dachgauben, Außentreppe mit Balkon auf der Nordseite, Einhausung von einem Teil des bestehenden Balkon auf der Südseite sowie Neubau einer Garage mit Stellplatz

Gemarkung Niederaschau i. Chiemgau, Fl.Nr. 82/31

Vorhaben: Nachgenehmigung der bestehenden Wohnung Nr. 5 im Dach/- Obergeschoss mit Einbau von 4 Dachgauben, Außentreppe mit Balkon auf der Nordseite, Einhausung von einem Teil des bestehenden Balkon auf der Südseite sowie Neubau einer Garage mit Stellplatz
Bauort: Aschau i. Chiemgau, Blumenstraße 4
Lage: Gemarkung Niederaschau i. Chiemgau, Flurstück 82/31

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nichtzugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.07.2025

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung
Gemarkung Prien a. Chiemsee, Fl.Nr. 740/2**

Vorhaben: Nutzungsänderung einer Einzimmerwohnung zur Ferienwohnung
Bauort: Prien a. Chiemsee, Seestraße 92+94
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 740/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.07.2025

gez.

Endler

**Vollzug der Baugesetze;
Implementierung von 2 Ladesäulen und 4 Ladeplätze inkl.. Transformator mit Werbeanlagen
hier: Änderung der Parkplatzsituation
Gemarkung Bad Aibling, Fl.Nr. 663/2**

Vorhaben: Implementierung von 2 Ladesäulen und 4 Ladeplätze inkl.. Transformator mit Werbeanlagen
hier: Änderung der Parkplatzsituation
Bauort: Bad Aibling, Rosenheimer Straße 68
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 663/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nichtzulassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.07.2025

gez.

Wiedergrün

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung des bestehenden Apartment Nr. 2 zu einer osteopathischen Praxis
Gemarkung Kiefersfelden, Fl.Nr. 87**

Vorhaben: Nutzungsänderung des bestehenden Apartment Nr. 2
zu einer osteopathischen Praxis
Bauort: Kiefersfelden, Lindenweg 19b
Lage: Gemarkung Kiefersfelden, Flurstück 87

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.08.2025

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;
Temporäre Nutzungsänderung eines Hotels in eine Flüchtlingsunterkunft
mit einer zeitlichen Begrenzung bis Ende des Jahres 2033
Gemarkung Oberaudorf, Fl.Nr. 321/15**

Vorhaben: Temporäre Nutzungsänderung eines Hotels in eine Flüchtlingsunterkunft
mit einer zeitlichen Begrenzung bis Ende des Jahres 2033
Bauort: Oberaudorf, Sudelfeldstraße 12
Lage: Gemarkung Oberaudorf, Flurstück 321/15

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.08.2025

gez.

Neugebauer

Sturmwarndienst Simssee

Mit Ablauf des 31. Oktober 2025 wird der Sturmwarndienst am Simssee eingestellt. Die optische Sturmwarnung wird am 1. April 2026 wieder in Betrieb genommen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.08.2025

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

(EAPI 093-7)

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

**Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-
und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-;
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wildbach Ameranger Dorfbach von Fluss-km 2,74 bis 4,35
(Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Amerang**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz -BayWG- verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Amerang, Landkreis Rosenheim, wurde das Überschwemmungsgebiet für den Wildbachgefährdungsbereich am Wildbach Ameranger Dorfbach von Fluss-km 2,74 bis 4,35 (Gewässer III. Ordnung) berechnet und in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal errechnet oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholtz, Sand, Kies und Geröll).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte blau dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Ü1) und die Detailkarte im Maßstab M 1 : 5.000 (K01) können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 04.016, sowie in der Gemeinde Amerang täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <http://www.landkreis-rosenheim.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Bauliche Schutzvorschriften

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch -BauGB- untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Sonstige Schutzvorschriften

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Heizölverbraucheranlagen

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Rosenheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV-. Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt

hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Rosenheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.08.2025

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1 Sb)

**Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes - WVG -
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578);
hier: Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes Tattenhausen, Gemeinde Großkarolinenfeld**

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Tattenhausen hat entsprechend § 58 Abs. 1 in der Verbandsversammlung am 24.04.2025 den Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen.

Die neuen Satzungen wurden in der Fassung der Ausfertigung vom 24.04.2025 gemäß §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Verbandssatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.08.2025

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

WITSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage
durch Errichtung einer zweiten Dampfkesselanlage als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage
auf den Flurnummern 1630/12, 1684/7 Gemarkung und Gemeinde Raubling**

Die PharmaZell GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Stefan Gaab, Herrn Markus Hartl und Herrn Dr. Edgar Lange, beantragte am 19.03.2025 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsrechtlich Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Errichtung einer zweiten Dampfkesselanlage als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.19 (Verfahrensart GE) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BIm-SchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit der Kennzeichnung „A“. Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es besteht am Standort bereits eine Anlage, die nunmehr erweitert und ergänzt werden soll. Die angeforderten Sachverständigengutachten belegen, dass mit keinen schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die geplante Anlage antragskonform errichtet und betrieben wird.

Nachdem das Vorhaben auf dem bestehenden Betriebsgelände der PharmaZell GmbH realisiert werden soll, hat es keine Auswirkungen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen der auftretenden Emissionen. Nach dem Ergebnis der Prüfung kann ausgeschlossen werden, dass hierdurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3507 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden ein-gesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.08.2025

gez.

Meinrenken

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG durch Erweiterung der bestehenden Genehmigung um die Behandlung von MKW kontaminierten Böden gem. 8.7.1.1 der 4. BImSchV und Sanierung und Erweiterung der bestehenden Lagerboxen auf gleiches Niveau des Bestandes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1236, Gemarkung Pang, Gemeinde Raubling

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 28.08.2025

Az.: 35 WG-2025-70565

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Simon Zosseder und Herrn Michael Weiß, Spielberg 1, 83549 Eiselfing, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG durch Erweiterung der bestehenden Genehmigung um die Behandlung von MKW kontaminierten Böden gem. 8.7.1.1 der 4. BImSchV und Sanierung und Erweiterung der bestehenden Lagerboxen auf gleiches Niveau des Bestandes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1236, Gemarkung Pang, Gemeinde Raubling.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 30.07.2025 hat die Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung beim Landratsamt Rosenheim als zuständiger Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erweiterung der bestehenden Genehmigung um die Behandlung von MKW kontaminierten Böden gem. 8.7.1.1 der 4. BImSchV und Sanierung und Erweiterung der bestehenden Lagerboxen auf gleiches Niveau des Bestandes an ihrem Standort in Raubling, Wasserwiesen beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.7.1.1 gekennzeichnet mit „G“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die geplante Anlage wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV in Verbindung mit § 10 BImSchG und §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zudem unterliegt die Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV den Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie.

Nach § 6 UVPg i.V.m. Ziffer 8.3 der Anlage 1 zum UVPg besteht für das Vorhaben auch eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Das Zulassungsverfahren ist als unselbständiger Teil in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert. Der Antragsteller hat begleitend zu dem genannten BImSchG-Antrag einen UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vorgelegt.

Diese Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen zum Verfahren und zur UVP werden in der Zeit vom

08.09.2025 bis einschließlich 07.10.2025 (Auslegungsfrist)

zur Einsichtnahme jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden unter vorheriger Terminvereinbarung bei folgenden Stellen ausgelegt:

- **Landratsamt Rosenheim**, Sachgebiet 35 Immissionsschutz, Abfallrecht, Wittelsbacher Straße 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.010. (Mo. – Fr. 7.30 – 12.00 Uhr, Di. und Do. 13.00 – 17.00 Uhr).
Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08031/392-3507 wird gebeten.
- **Gemeinde Raubling**, Bahnhofstraße 31, 83064 Raubling, Zimmer 15, Telefon: 08035 / 87 05-0

Die Dokumente sind zudem unter dem Link <https://www.landkreis-rosenheim.de/umwelt/#tab-immissionsschutz-und-abfall-recht-aktuell-verfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung> im vorgenannten Zeitraum einsehbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Zugleich erfolgt die Zugänglichmachung des Inhalts dieser Bekanntmachung sowie der Unterlagen über das Zentrale Internetportal Bayern (www.uvp-verbund.de) gem. § 20 Abs. 1, 2 UVPg. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Als entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen für das Vorhaben liegen insbesondere aus:

- Antrag
- Verfahrensbeschreibung
- Betriebsanweisung
- UVP-Bericht
- BVT-Bericht

- BlmSch-Genehmigung vom 09.05.2018
- Unterlagen Bausanierung
- Pläne (Übersichtspläne, Boxenplan, Luftbild, Amtlicher Lageplan)

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegung bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit

bis 07.11.2025 (Einwendungsfrist)

schriftlich oder elektronisch beim **Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35 Immissionsschutz und Abfallrecht**, Wittelsbacher Straße 55, 83022 Rosenheim, E-Mail: immissionsschutz@lra-rosenheim.de erhoben werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse (sowie ggf. E-Mail-Adresse) des Einwendungsführers enthalten. Zudem müssen diese den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 21 Abs. 4 UVPG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden der Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung und den Behörden bekanntgegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders können der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Rosenheim in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 6 BlmSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV).

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 BlmSchG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und zu welchem Termin ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV). Auch ein Wegfall des Erörterungstermins bzw. die Durchführung nach den Maßgaben des § 10 Abs. 6 Satz 2 BlmSchG als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Videokonferenz werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Auf Folgendes wird jedoch bereits jetzt hingewiesen:

- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 15 der 9. BlmSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG).
- Gemäß § 16 der 9. BlmSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
 - die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landratsamts Rosenheim keiner Erörterung bedürfen oder
 - der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.
- Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen beinhaltet auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG.
- Ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) wurde vorgelegt.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BlmSchG).

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 28.08.2025

gez.

Meinrenken

.

FINANZWESEN

**Vollzug des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Neuaerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes
Zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS)**

I.

Die nachfolgende Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS) wurde vom Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe am 22.07.2025 beschlossen.

**SATZUNG
für
die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(Wasserabgabesatzung - WAS)
Vom 23.07.2025**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das von der Wasserversorgungsanlage versorgte
 - Verbandsgebiet der Gemeinden Amerang, Eisingen und Schonstett,sowie für die außerhalb des Verbandsgebietes,
 - in der Gemeinde Babensham liegenden Grundstücke/Anwesen Oberthalham 1, Oberthalham 2, Oberthalham 3, Schönberg 1, Schönberg 2, Schönberg 6, Stettberg 1 und Stettberg 2
 - in der Stadt Wasserburg am Inn liegenden Grundstücke/Anwesen Weikertsham 10 a und Langwied 1.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleistungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist gemäß DIN EN 1717 ein freier Auslauf (Luftbrücke) AA oder AB oder AD erforderlich.

§ 8

Sondereinbarung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen oder Grundstücksflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den

Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des

Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragsteilung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachkommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen und insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht,

dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.1991 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 29.10.2010 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 23.07.2025

gez.

Reinthalder
Verbandsvorsitzender

II.

Die Wasserabgabesatzung - WAS - wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.07.2025

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
und des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe (BGS/WAS)**

I.

Die nachfolgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe (BGS/WAS) wurde vom Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe am 22.07.2025 beschlossen.

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur
Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(BGS/WAS)
Vom 23.07.2025**

Aufgrund von Art. 26 KommZG und der Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 (Beitragserhebung)

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 (Beitragstatbestand)

¹Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 (Entstehen der Beitragsschuld)

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 (Beitragsschuldner)

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 (Beitragsmaßstab)

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen; dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 (Beitragssatz)

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,64 € (Euro) |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,51 € (Euro). |

§ 7 (Fälligkeit)

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a (Beitragsablösung)

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 (Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse)

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 (Gebührenerhebung)

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a (Grundgebühr)

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	110,00	€/Jahr
bis	10 m ³ /h	125,00	€/Jahr
bis	16 m ³ /h	143,00	€/Jahr
über	16 m ³ /h	464,00	€/Jahr.

§ 10 (Verbrauchsgebühr)

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr **beträgt 1,30 € pro** Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,30 €** pro Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers.

§ 11 (Entstehen der Gebührenschuld)

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 (Gebührensschuldner)

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung)

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 31. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.“

§ 14 (Mehrwertsteuer)

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner)

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 (In-Kraft-Treten)

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes vom 11.12.2003 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 23.05.2023 außer Kraft.
- (3) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 11.12.2003 oder den Vorgängersatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (4) Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 23.07.2025

gez.

Reinthalder
Verbandsvorsitzender

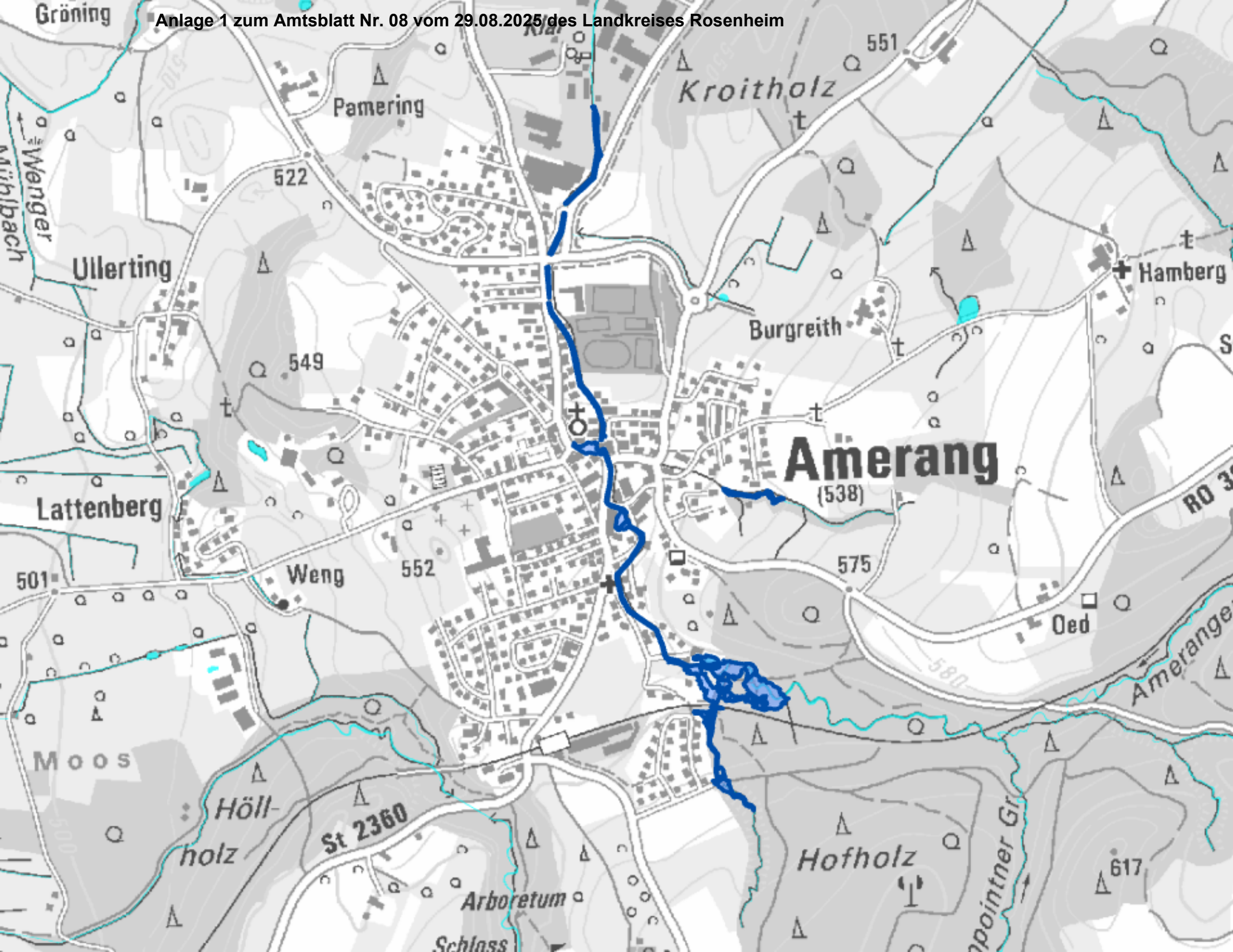
II.

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/ WAS) wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.07.2025

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin



Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Tattenhausen

Der Wasser- und Bodenverband Tattenhausen erlässt aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände — Wasserverbandsgesetz (VVVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) — mit Genehmigung des Landratsamtes Rosenheim folgende neue

Verbandssatzung

I. Abschnitt

Name, Sitz, Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Tattenhausen".
- 2.) Dieser Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Großkarolinenfeld, Landkreis Rosenheim.
- 3.) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405).

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

Die naturnahe Pflege und Unterhaltung der zum Verband gehörenden offenen Gräben sowie die Reparatur der verrohrten Sammler und Vorfluter ab Ø 13 cm.

§ 3

Verbandsgebiet

Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet, wie es im Lageplan des Wasser- und Bodenverbandes (Maßstab 1 : 5 000) vom 19.03.2001 ausgewiesen ist (Anlage 1).

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Er kann beim Wasser- und Bodenverband Tattenhausen und beim Landratsamt Rosenheim eingesehen werden.

§ 4

Unternehmen

- 1.) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen vorzunehmen, insbesondere Gräben und Dräne herzustellen, zu erhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
Dabei sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
- 2.) Das Unternehmen ergibt sich aus dem in § 3 bezeichneten Plan. Er wird beim Landratsamt Rosenheim (Aufsichtsbehörde) des Verbandes aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind die jeweiligen Eigentümer der vom Verband entwässerten Grundstücke und der Grundstücke mit vom Verband verrohrten Vorflutern (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als 1 Mitglied.
- 2.) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Aufsichtsbehörde kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, Personen, die die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WVG genannten Voraussetzungen erfüllen, gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft in einem bestehenden Verband heranziehen oder eine bestehende Mitgliedschaft erweitern.
- 4.) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten:
Name, Anschrift sowie laufende Drainagemeter. Dieses Verzeichnis ist vom Verbandsvorsteher stets auf dem Laufenden zu halten.
Der Aufsichtsbehörde ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zuzuleiten.

§ 6

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- 1.) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

- 2.) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können -vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen- aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.
- 3.) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Gräben, Brücken, Durchlässen und Wegen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Verbandsvorsteher zu melden.
Abwassereinleitungen in die Verbandsanlagen dürfen sich nicht nachteilig auf die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer auswirken.
- 4.) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf Dritte übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem Wasser- und Bodenverband mitzuteilen.
- 5.) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach den §§ 33 bis 35 WVG den Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen. Im Übrigen finden die §§ 36 - 38 WVG unmittelbare Anwendung.
- 6.) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.
- 7.) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.
- 8.) Sind Vermögensnachteile im Sinne des § 36 WVG so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

§ 7

Auskunftspflichten

- 1.) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind.
Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden. In der Satzung können weitergehende Verpflichtungen festgelegt werden.

2.) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

3.) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglieder zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 9

Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird auf Antrag durchgeführt (§ 44 Abs. 2 WVG).

§ 10

Aufhebung der Mitgliedschaft

1.) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WVG anzunehmen.

2.) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Gründen widersprechen; widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

3.) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 11

Verfahren

1.) Vor einer Entscheidung nach den §§ 23 und 24 WVG sind im Fall des

- a) § 23 Abs. 1 WVG die Verbandsversammlung,
- b) § 23 Abs. 2 VVVG der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder,
- c) § 24 Abs. 1 WVG die Verbandsversammlung

zu hören.

2.) Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekanntzumachen.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 12

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Verbandsversammlung
- 2. Der Vorstandsvorstand

§ 13

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden.

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben,
- 3. Beschlussfassung über Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

5. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Festsetzung der Höhe der Beitragseinheit gem. § 27 Abs. 3 der Satzung.

§ 15

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1.) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung über die örtliche Tagespresse ein.
- 2.) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf -jedoch mindestens einmal im Jahr- ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- 3.) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in dringlichen Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist verkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 4.) Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 16

Sitzung der Verbandsversammlung

- 1.) Der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- 2.) Zu Beginn der Versammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- 3.) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

§ 17

Niederschrift

- 1.) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2.) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

- 3.) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 18

Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung

- 1.) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist (§ 48 Abs. 2 VVG). Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Vereinsversammlung nur beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder der Vereinsversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen.
Bei wiederholter Ladung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit ist die Vereinsversammlung auch beschlussfähig, wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
- 2.) Die Vereinsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen; der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Vereines bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- 3.) Jedes Vereinsmitglied sowie auch ein duldendes Mitglied hat ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis eine Stimme.
- 4.) Für Wahlen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Es wird offen abgestimmt. Beantragt jedoch ein Mitglied Wahl durch Stimmzettel, so erfolgt die Wahl auf diesem Wege. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.
Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 19

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (1. Vorstandsvorsteher), einem stellvertretenden Vorsteher (2. Vorstandsvorsteher), einem Kassier, einem Schriftführer, 2 Beisitzer sowie 2 Kassenprüfern.

2.) Die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 20

Amtszeit, Entschädigung

- 1.) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 2.) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit entsprechend § 18 der Satzung ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 3.) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- 4.) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.
Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Deren Höhe wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 21

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 1.) Der Verbandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b. WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu

- beseitigen.
6. den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
 7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
 8. Verträge -außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband- zu beschließen,
 9. die Grundsätze für die Beitragsbemessung zu ermitteln,
 10. der Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes.
 11. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchen der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 22

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- 1.) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand sowie deren Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit mindestens 8-tägiger Frist zur Sitzung ein, und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss er auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- 2.) Vorstandsmitglieder die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit. Dieser informiert dann die jeweiligen Stellvertreter.
- 3.) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung vom Verbandsvorstand zu laden und ihrem Vertreter auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 23

Beschlussfassung des Vorstandes

- 1.) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und Mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- 2.) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3.) Über Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 24

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- 1.) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet mindestens einmal jährlich (bei Bedarf auch öfters), die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes bei einer einberufenen Sitzung über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Vorstandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstehers:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
2. die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und der Sitzungen des Verbandsvorstandes,
3. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten, die Überwachung der Verbandsanlagen und der sich daraus ergebenden Aufsicht der Reparaturen, die Abwägung der Beteiligung der Reparaturen durch erschwerende Maßnahmen eines Mitglieds, sowie die Abwendung von Folgeschäden der Verbandsanlagen durch geeignete Maßnahmen,
4. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
5. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
6. Beschlussfassung über Aufnahme von Krediten.

- 2.) Erklärungen des Verbandsvorstehers im Rahmen seiner Aufgaben, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder -falls er verhindert ist- seinem Vertreter unterzeichnet sind.

III. Abschnitt

Verbandsbeiträge, Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung

§ 25

Beiträge

- 1.) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge).
- 3.) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.
- 4.) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden, da sie denselben Vorteil haben wie Verbandsmitglieder. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- 5.) Haus- oder Gebäudebesitzer, die Abwässer oder Regenwasser aus ihren Grundstücken in die Verbandsanlagen einleiten, haben dem Verband hierfür Beiträge zu leisten. Die hierfür zu erhebenden Beiträge werden von der Verbandsversammlung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beschlossen.
- 6.) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 4 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
- 7.) Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.

§ 26

Hebung der Beiträge

- 1.) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 2.) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes

erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

- 3.) Die Zahlung wird einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides fällig.
- 4.) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- 5.) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 27

Beitragsverhältnis

- 1.) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- 2.) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- 3.) Die Beitragslast aus der Verbandstätigkeit verteilt sich auf die Verbandsmitglieder. Dabei wird je laufendem Meter der im Grundstück des Mitgliedes verlegten Drainageleitungen die entsprechende Beitragseinheit festgesetzt.

§ 28

Beitragsbuch

- 1.) Der Verbandsvorsteher sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem laufenden bleibt.
- 2.) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Änderung des Beitragsbuches

- 1.) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern, oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß eines Beitragsbuches zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, dass sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im Übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.

- 2.) Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

§ 30

Sachbeiträge

- 1.) Anstelle von Geldbeiträgen kann der Verbandsvorsteher auf Beschluss des Verbandsvorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- 2.) Jeder Verbandsmitglied ist dem Verband verpflichtet, den bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushub aus den Gräben und Bächen wegzuräumen.
- 3.) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit besteht, setzt der Verbandsvorstand durch schriftlichen Bescheid den Inhalt fest.
- 4.) Dienstleistungen von Verbandsmitgliedern (Sachbeiträge) werden nach den jeweilig geltenden Sätzen des Maschinenringes verrechnet. Der Stundensatz für persönliche Arbeitsleistungen wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 31

Säumniszuschläge und Mahngebühren

Wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, hat einen Säumniszuschlag und eine Mahngebühr, dessen Höhe von der Vorstandschaft festgesetzt wird, zu entrichten.

§ 32

Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 33

Haushaltsplan

- 1.) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zu Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

- 2.) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr.

§ 34

Überschreiten des Haushaltsplanes

- 1.) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgelegt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- 2.) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 35

Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

- 1.) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- 2.) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

§ 36

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- 1.) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu ab einer Darlehenshöhe von derzeit DM 25.000 € der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen -später wieder auftretenden- Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- 2.) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 37

Rechnungslegung und Prüfung

- 1.) Die Verbandsversammlung bestellt zur Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben zwei Kassenprüfer.

- 2.) Die Kassenprüfer haben den Auftrag zu prüfen,
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandssatzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.
- 3.) Der Verbandsvorsteher legt den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor.
Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstands.
- 4.) Danach übersendet der Verbandsvorsteher den Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, die bei Bedarf eine überörtliche Prüfung fordern kann.

IV. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 38

Anordnungsbefugnis

- 1.) Die Verbandsmitglieder und die -aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts- Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandes zu befolgen.
- 2.) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorsteher allein wahrgenommen werden.

§ 39

Durchsetzung von Anordnungen

Die Anordnungen nach § 38 sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden können.

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 40

Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Rosenheim.

§ 41

Genehmigungspflichtige Geschäfte

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- 1.) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 2.) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- 3.) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- 4.) zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 36 Abs. 1 festgelegte Höhe hinausgehen.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 42

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und Satzungsänderung werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht, für weitere öffentliche Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 43

Einsichtnahme

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Tattenhausen kann von allen Mitgliedern beim Verbandsvorsteher, beim Kassier und bei der Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

§ 44

Rechtsstreitigkeiten

Für den Fall, dass der Verband in Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird, ist die Vorstandschaft befugt, einen Rechtsbeistand beizuziehen, dessen Kosten vom Verband zu tragen sind.

§ 45

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 46

Änderung der Satzung

- 1.) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Aufgaben des Verbandes können nur von der Verbandsversammlung gefasst werden.
Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für den Beschluss über die Änderungen der Aufgabe des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 2.) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 47

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- 1.) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- 2.) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 48

Auflösung des Verbandes

- 1.) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss der Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen gefasst werden.
- 2.) Für den Fall der Auflösung des Verbandes ist nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten das restliche Verbandsvermögen an die Gemeinde Großkarolinenfeld zu übergeben.
- 3.) Im Übrigen kann der Verband gemäß den Bestimmungen des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGVVVG) aufgelöst werden.

§ 49
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.3.2001 außer Kraft.

24.4.2025
Datum



Paul Barth.
Unterschrift: Verbandsvorsteher

W. G.
Unterschrift: Stellvertreter